

Inhalt: Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz als öffentlicher Verein.
– Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz. – Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

173. Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz als öffentlicher Verein

Teil I

Liturgie, Verkündigung und Diakonie beschreiben als die drei Grunddienste die wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche. Die Feier der Liturgie durch den Gesang im Kirchenchor mitzugestalten, ist eine besondere Form der Mitwirkung der Gläubigen, zu welcher die Kirche einlädt. Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Mainz sieht es als seine Aufgabe an, die Kirchenchöre bei der Wahrnehmung ihres musikalischen, liturgischen und pastoralen Dienstes zu begleiten, sie zu unterstützen und die überpfarrliche Zusammenarbeit der Kirchenchöre zu fördern. In dieser Aufgabe bezieht er über die Kirchenchöre hinaus alle anderen musikalischen Gruppen (Kinder- und Jugendchöre, Instrumentalgruppen und Jugendbands) ein, die sich der musikalischen Gestaltung der Liturgie widmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet der Diözesan-Cäcilien-Verband in partnerschaftlicher Weise mit dem Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz zusammen.

Der Schwerpunkt der Verbandsarbeit besteht darin, die Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über Liturgie und Kirchenmusik sowie die nachkonziliaren kirchenmusikalischen Instruktionen in die Praxis umzusetzen und Wege zu einer lebendigen Gestaltung der Liturgie aufzuzeigen. Dabei ist Kirchenmusik, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt, nicht von außen zur Liturgie hinzutretende Umrahmung, sondern Wesensbestandteil der Liturgie selbst.

Die Verwirklichung dieses Auftrags richtet sich zunächst an jede zum Gottesdienst versammelte Gemeinde. Der Kirchenchor versteht sich als ihr Teil und Partner.

Er singt die ihm zukommenden Teile der Liturgie und fördert den Gesang der Gemeinde als Ausdruck deren bewusster und tätiger Teilnahme. Bei der Auswahl der Gesänge für den Gottesdienst greift er auf das im reichen Maß überlieferte musikalische Erbe und die Kompositionen der Gegenwart zurück.

Der liturgische Gesang erschließt in der Sprache der Musik Texte aus der heiligen Schrift und aus dem Bereich der Tradition kirchlichen Betens. So hat der Kirchenchor eine herausragende Stellung im Dienst der Liturgie und nimmt teil am Verkündigungsauftrag der Kirche. Was das gesprochene Wort oft nur ungenügend vermag, nämlich Herz und Gemüt und damit den ganzen Menschen zu erfassen, kann durch die singende menschliche Stimme bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist neben qualitativ dargebotener Musik die gläubige Einstellung der Sängerinnen und Sänger. Aus dieser Grundlage entwickelt sich über die musikalische Betätigung hinaus die im Kirchenchor gepflegte Gemeinschaft durch die Menschen die Verkündigung der Kirche als eine frohmachende Botschaft erleben, die zum Mittun einlädt und bei der jeder einzelne gefragt ist.

Das Lob Gottes zu verkünden und entsprechend dem langjährigen Motto des DCV „singende Gemeinschaft in lebendiger Gemeinde“ zu sein, bleibt auch für die Zukunft der Kirche eine große Herausforderung und eine dankbare Aufgabe. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der Diözesan-Cäcilien-Verband meinen besonderen amtlichen Auftrag, der in der Rechtsform eines öffentlichen kirchlichen Vereins und der damit verbundenen Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit sichtbar zum Ausdruck kommt.

Teil II

Artikel 1

Durch dieses Dekret errichte ich hiermit aufgrund der cc. 301 § 1, 312 § 1 Nr. 3, 313, 114 § 1 und 116 § 2 CIC den Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Mainz als öffentlichen kirchlichen Verein und verleihe ihm kirchliche Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

Sitz des Verbandes ist Mainz.

Artikel 3

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den Kirchenchören der Diözese Mainz.

Der Verband nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für die Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgie-Konstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Mainz geltenden Regelungen.

Artikel 4

Die für die Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel werden von der Diözese Mainz nach Maßgabe ihres Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Dem Diözesan-Cäcilien-Verband gehören alle katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Mainz an, soweit sie Träger eines Kirchenchores sind. Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Mainz“, die von mir erlassen wird.

Artikel 6

Organe des Diözesan-Cäcilien-Verbandes sind die Generalversammlung und der Diözesanvorstand.

Artikel 7

Die Wahrnehmung der Aufsicht über den Diözesan-Cäcilien-Verband übertrage ich dem Bischöflichen Ordinariat.

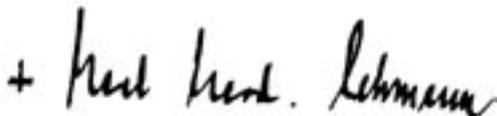
Artikel 8

Für den Diözesan-Cäcilien-Verband gilt die nachstehend veröffentlichte, von der Generalversammlung am 6. November 2004 beschlossene und von mir am heutigen Tage genehmigte Satzung. Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß c. 314 CIC meiner Genehmigung.

Artikel 9

Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bischöfliche Ordinariat und der Diözesan-Cäcilien-Verband.

Mainz, den 17. September 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

174. Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Mainz

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) in der Diözese Mainz“ und hat seinen Sitz in Mainz.

(2) Der DCV hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gem. cann. 301 § 1, 312-320 CIC errichtet.

(3) Der DCV ist Mitglied des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes (ACV) für Deutschland.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Aufgabe des DCV ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges in den Kirchenchören der Diözese Mainz. Der DCV nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für die Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution) der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Mainz geltenden Regelungen.

(2) Der DCV aktiviert insbesondere die kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese.

(3) Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.

(4) Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre.

(5) Der DCV arbeitet mit dem Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der DCV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DCV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kirchliche Ausrichtung des DCV

(1) Der DCV versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Der DCV und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Mainz. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Bischöflichen Ordinariat Mainz.

(3) Der Vorstand des DCV unterrichtet das Bischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

(4) Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz.

Abschnitt II: Gliederung des DCV

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DCV sind alle katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Mainz in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores.

(2) Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Mainz“, die vom Bischof erlassen wird.

(3) Dem DCV können andere Vereinigungen mit liturgischer oder musikalischer Zielsetzung als korporative Mitglieder angehören.

§ 6 Organe

Die Organe des DCV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Diözesanvorstand

§ 7 Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung gehören an:

- a) der Diözesanvorstand
- b) die Dekanatsbeauftragten für Liturgie und Kirchenmusik
- c) aus jedem Dekanat ein ehren- oder nebenamtlicher Kirchenmusiker oder Chorsänger.

(2) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Im einzelnen sind ihr folgende Entscheidungen vorbehalten.

- a) Entgegennahme des Berichts des Diözesanpräses über die Arbeit und Kassenführung des DCV seit der letzten Generalversammlung
- b) Entlastung des Diözesanvorstandes
- c) Wahl des Vizepräses
- d) Wahl des Schriftführers
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des DCV.

(3) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Diözesanvorstand oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Diözesanpräses mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und Sachanträge zur Generalversammlung, die mindestens 2 Wochen vorher beim Diözesanpräses schriftlich eingereicht wurden, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören an:
 - a) der Diözesanpräses
 - b) der Leiter des Instituts für Kirchenmusik des Bistums Mainz
 - c) der Domkapellmeister der Hohen Domkirche zu Mainz
 - d) je ein Dekanatsbeauftragter für Liturgie und Kirchenmusik aus den Regionen Oberhessen, Südhessen, Rheinhessen, aus denen der Vizepräses und der Schriftführer gewählt werden.
- (2) Der Diözesanpräses wird durch den Bischof für die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Diözesanvorstandes ernannt. Der Vizepräses und der Schriftführer werden durch die Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Diözesanvorstand nimmt alle Angelegenheiten des DCV wahr, soweit diese nicht in dieser Satzung einem anderen Verbandorgan übertragen sind. Es berät den Diözesanpräses in allen laufenden Geschäften und bereitet die Generalversammlung vor.
- (4) Der Diözesanpräses
 - a) führt die Geschäfte des Verbandes
 - b) vertritt den DCV innerhalb und außerhalb der Diözese
 - c) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie
 - d) erstattet jährlich dem Bischof einen schriftlichen Bericht über das Wirken des Verbandes, der auch dem ACV-Präsidenten zugeht
 - e) beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.

§ 9 Kasse

- (1) Die Kasse wird vom DCV unter Verantwortung des Diözesanpräses verwaltet.
- (2) Die von der Kirchenbehörde genehmigten Beiträge der Pfarreien werden jährlich durch das Bischöfliche Ordinariat einbehalten und dem DCV zur Verfügung gestellt.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 10 Satzungsänderungen / Auflösung des DCV

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks, sowie die Auflösung des DCV, können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn diese Punkte in der nach

§ 7 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.

- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des DCV fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Mainz, das es im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar, gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Diözese Mainz wurde am 06. November 2004 von der Generalversammlung beschlossen und tritt am 27. November 2005 (1. Advent) in Kraft.

Diese Satzung wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bischöfliche Ordinariat Mainz und der Diözesan-Cäcilien-Verband.

175. Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Mainz

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Trägerschaft und Organisation des Kirchenchores

- (1) Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er dient vorrangig der musikalischen Gestaltung der Liturgie und pflegt die geistliche und nach Möglichkeit auch die weltliche Chormusik. Der Kirchenchor versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Der Kirchenchor trägt in der Regel seinen Namen nach der Kirche (Pfarr-, Filial- oder Kuratiekirche), an der er besteht.
- (3) Die katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Mainz sind in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung.
- (4) Ein Chor kann als Kirchenchor anerkannt werden, wenn er bereit und in der Lage ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den pastoralen Zielsetzungen der Pfarrgemeinde wahrzunehmen, und diese Ordnung sowie die Satzung des DCV bejaht.

Über die Anerkennung eines Chores als Kirchenchor¹ entscheidet der Pfarrer/Pfarradministrator im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat nach vorheriger Anhörung des Dekanatspräses.

Die Anerkennung kann bei Wegfall einer nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzung durch die für die Anerkennung zuständigen Organe nach Anhörung des Dekanatspräses entzogen werden.

Die Anerkennung eines Chores und der Entzug der Anerkennung sind dem Diözesanpräsidium mitzuteilen.

(5) Bilden mehrere Kirchengemeinden einen gemeinsamen Kirchenchor, werden die damit zusammenhängenden Fragen in einer Vereinbarung der Kirchengemeinden geregelt, welche der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedarf.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Kirchenchores

(1) Der Kirchenchor gestaltet möglichst regelmäßig die Liturgie in einer Weise mit, die den liturgischen und musikalischen Anforderungen der Kirche auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), den nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, den Ordnungen für den deutschen Sprachraum und den in der Diözese Mainz geltenden Regelungen gerecht wird.

(2) Der Kirchenchor pflegt und fördert den gregorianischen Choral, den deutschen Liturgiegesang in seiner Vielfalt – insbesondere das deutsche Kirchenlied – und die mehrstimmige Kirchenmusik möglichst vieler Stilepochen und verschiedener Stilrichtungen.

(3) Der Kirchenchor wirkt mit anderen musikalisch liturgischen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. Kinderchor, Jugendchor/Jugendband, Schola, Instrumentalkreis) partnerschaftlich zusammen.

(4) Der Kirchenchor wirkt auch bei außerliturgischen Feiern und Veranstaltungen der Pfarrgemeinde mit.

(5) An überpfarrlichen kirchenmusikalischen Treffen auf Ebene des Dekanats, des Bezirks und der Diözese nimmt der Kirchenchor in der Regel teil.

(6) Das öffentliche Auftreten des Kirchenchores in geistlichen Konzerten und bei weltlichen Veranstaltungen ist wünschenswert, sofern dies die nach Absatz 1-5 vorrangig wahrzunehmenden Aufgaben zulassen.

(7) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben trifft sich der Kirchenchor in der Regel wöchentlich einmal zu einer Probe.

§ 3 Angehörige der Chorgemeinschaft

(1) Der Kirchenchor besteht aus den Sängerinnen und Sängern sowie dem Chorleiter.

(2) Der Chorgemeinschaft können Förderer angehören, welche die Arbeit des Chores ideell, finanziell und beratend unterstützen.

(3) Angehörige der Chorgemeinschaft können vom Chorvorstand wegen besonderer Verdienste geehrt werden. Für langjährige aktive Zugehörigkeit zum Kirchenchor verleiht der DCV eine Auszeichnung. Die Voraussetzungen für diese Ehrung sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

Abschnitt II: Mitwirkung im Kirchenchor

§ 4 Pflichten der Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Die Sängerinnen und Sänger verpflichten sich, an den Chorproben, an den gottesdienstlichen Feiern und an sonstigen Veranstaltungen, sowie an den vom Chorvorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen.

(2) Die Angehörigen der Chorgemeinschaft helfen mit, neue Sängerinnen und Sänger, sowie Förderer zu gewinnen.

§ 5 Rechte der Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Alle Angehörigen der Chorgemeinschaft nehmen an der jährlichen Chorversammlung teil.

(2) Antragberechtigt sind alle Angehörigen der Chorgemeinschaft. Stimmberechtigt sind die Sängerinnen und Sänger und der Chorleiter.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Kirchenchor sind religiös-kirchliche Haltung, musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft.

(2) Über die Aufnahme von Sängerinnen und Sängern entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Chorvorstandes, über die Aufnahme von Förderern entscheidet der Chorvorstand.

(3) Der Austritt steht jedem Angehörigen der Chorgemeinschaft durch Abmeldung beim Chorvorstand frei.

§ 8 Chorvorstand

(4) Ein Angehöriger der Chorgemeinschaft kann durch den Chorvorstand ausgeschlossen werden, wenn er sich ohne genügenden Grund nicht am Chorleben beteiligt, den Zielen und Aufgaben des Kirchenchores nach dieser Ordnung zuwiderhandelt oder den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des DCV entgegenwirkt. Der Beschluss über den Ausschluss einer Sängerin oder eines Sängers bedarf der Zustimmung des Chorleiters. Vor der Entscheidung erhält der betroffene Angehörige der Chorgemeinschaft die Möglichkeit eines klärenden Gesprächs mit dem Chorvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Angehörigen der Chorgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Dekanatspräses des DCV Einspruch erhoben werden. Der Dekanatsvorstand des DCV entscheidet endgültig.

Abschnitt III: Chorversammlung/Chorvorstand

§ 7 Chorversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Chorversammlung statt, zu der alle Angehörigen der Chorgemeinschaft mit Angabe der Tagesordnung vom Chorvorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

Eine Chorversammlung muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Angehörigen der Chorgemeinschaft oder die Hälfte der Sängerinnen und Sänger dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Chorvorstand beantragt.

(2) Der Chorversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Chorvorstands;
- b) die Wahl der Mitglieder des Chorvorstands, soweit es terminmäßig erforderlich ist, und die Wahl der Kassenprüfer, die bis zur nächsten Chorversammlung im Amt sind;
- c) die Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge.

(3) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Personen erforderlich, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Die Tagesordnung der Chorversammlung enthält in der Regel auch einen Beitrag des Präses oder des Chorleiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

(1) Der Chorvorstand besteht aus:

- a) dem Präses,
- b) dem Chorleiter;
- c) dem Vorsitzenden;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Kassenwart.

Die Chorversammlung kann beschließen, dass dem Chorvorstand darüber hinaus weitere Personen als Beisitzer angehören.

(2) Die Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgt auf der Grundlage der in der Diözese Mainz geltenden Bestimmungen auf Vorschlag oder nach Anhörung des Chorvorstandes durch den Stiftungsrat der Kirchengemeinde.

(3) Für das Amt des Vorsitzenden und des Kassenwarts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(4) Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer werden von der Chorversammlung aus der Mitte der Sängerinnen und Sänger mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Satzung für den Kirchenchor (§ 13) kann eine längere Amtszeit vorsehen. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abwahl sind zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Präses.

(5) Der Chorvorstand beruft eine Person aus seiner Mitte zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Chorvorstandes

(1) Der Chorvorstand wirkt an der Leitung und Koordinierung der Angelegenheit des Chores nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit. Er bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.

(2) Präses des Kirchenchores ist der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator. Der Präses kann nach Anhörung des Chorvorstandes die Wahrnehmung dieser Aufgabe einem anderen Priester, Diakon oder Mitarbeiter im pastoralen oder katechetischen Dienst übertragen.

Dem Präses obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er ist verantwortlich für die pastorale Begleitung des Chores, für die Einbindung des Chores in den Gottesdienst der Gemeinde und in das Miteinander der Gruppen einer Gemeinde sowie für die liturgische Beratung und Weiterbildung.
- b) Seine Zustimmung ist für alle wichtigen Vorhaben im liturgischen Bereich erforderlich.

(3) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores.

- a) Er wählt die Kompositionen aus und stimmt mit dem Präses die Mitwirkung des Chores beim Gottesdienst ab.
- b) Er setzt im Einvernehmen mit dem Chor die Proben an.
- c) Der Chorleiter soll in der Regel zum Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates berufen werden. Gehört er diesem nicht an, wird er eingeladen, an Sitzungen des Pfarrgemeinderates, auf denen Fragen der Kirchenmusik behandelt werden, beratend teilzunehmen.
- d) Der Chorleiter nimmt an den Treffen der Chorleiter auf Dekanats- und Bezirksebene teil.

(4) Der Vorsitzende ist für die Pflege der Chorgemeinschaft verantwortlich.

- a) Er ist Sprecher der Angehörigen einer Chorgemeinschaft, leitet die Chorversammlung (§ 7) und koordiniert die Arbeit im Chorvorstand.
- b) Zusammen mit dem Chorleiter und den übrigen Mitgliedern des Chorvorstandes bemüht er sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.
- c) Der Vorsitzende nimmt an den Treffen der Vorsitzenden auf Dekanats- und Bezirksebene teil.

(5) Der Schriftführer führt die Liste der Angehörigen der Chorgemeinschaft, die Anwesenheitsliste, die Protokolle über die Veranstaltungen des Chores und über Beschlüsse der Sitzungen. Er besorgt den Schriftwechsel, führt die Chorstatistik und erstellt den Jahresbericht.

(6) Der Kassenwart führt die Gemeinschaftskasse des Kirchenchores. Er gibt der Chorversammlung den Kassenbericht. Er verwaltet das Chorarchiv (Notenmaterial), soweit der Chorvorstand nicht eine andere Person mit dieser Aufgabe betraut.

Abschnitt IV: Rechtliche Vertretung/ Wirtschaftsführung

§ 10 Rechtliche Vertretung des Kirchenchores

Der Kirchenchor wird im Rechtsverkehr durch den Stiftungsrat der Kirchengemeinde nach Maßgabe der Vorschriften des kirchlichen Rechts vertreten.

§ 11 Anschaffungen

(1) Der Chorleiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Den kirchenmusikalischen Personal- und Sachaufwand trägt die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes. Dazu gehört auch der pflichtgemäße Bezug des offiziellen Organs des ACV („Musica Sacra“).

(2) Alle Anschaffungen des Chores gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Dies gilt auch für Stiftungen und Spenden für kirchenmusikalische Zwecke.

§ 12 Gemeinschaftskasse des Kirchenchores

(1) Die Gemeinschaftskasse des Kirchenchores ist Sondervermögen der Kirchengemeinde. Es dient der Pflege der Gemeinschaft und der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgisch-kirchenmusikalischen Bereichs.

(2) Die Gemeinschaftskasse wird nach Maßgabe dieser Ordnung vom Chorvorstand verwaltet. Das Nähere kann durch die Satzung für den Kirchenchor (§ 13) geregelt werden.

(3) Dem Stiftungsrat und dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in das Schriftgut zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 13 Satzung für den Kirchenchor

Auf Vorschlag der Chorversammlung welcher einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Angehörigen der Chorgemeinschaft bedarf, kann der Pfarrgemeinderat eine diese Ordnung ergänzende Satzung für den Kirchenchor erlassen. Diese Satzung darf den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzung für den Kirchenchor bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung

des Diözesanpräses des DCV, sie sind von diesem nach Erteilung der Genehmigung dem Diözesanpräsidium des DCV und dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Chorversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Sängerinnen und Sänger erforderlich; er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Zu dieser Chorversammlung sind der Diözesanpräses und ein Vertreter des DCV-Vorstandes einzuladen.

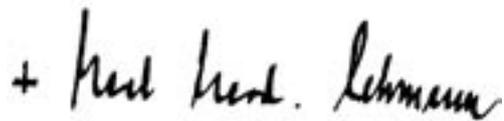
(2) Sollten in einem Kirchenchor unhaltbare oder Ärgernis-erregende Zustände eintreten, hat der Dekanatspräses dem Diözesanpräses zu berichten, der sich um die Behebung der Mängel bemüht. Nach erfolglosem Versuch kann der Bischof von Mainz die Auflösung des Kirchenchores verfügen.

(3) Bei Auflösung des Kirchenchores und bei Entzug der Anerkennung (§ 1 Absatz 4 Satz 3) geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse (§ 12) auf den Stiftungsrat über. Das Sondervermögen muss zur Förderung der Kirchenmusik verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 27. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle örtlichen Regelungen für Kirchenchöre außer Kraft, soweit sie dieser Ordnung widersprechen.

Mainz, den 12. September 2005



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz